

Stellungnahmen des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 08.08.2025

Stellungnahme der untere Denkmalschutzbehörde:

Bezüglich der vorgelegten Planung bestehen von Seiten der unteren Denkmalschutzbehörde keine wesentlichen Bedenken. Das Planungsgebiet ist z.T. archäologisches Interessengebiet, von daher ist das ALSH vor allen Bodeneingriffen zu kontaktieren, damit eventuell notwendig werdende archäologische Untersuchungen durchgeführt werden können.

Stellungnahme der untere Naturschutzbehörde:

In dem künftigen Gewerbegebiet wird der Knickabschnitt eine isolierte Lage aufweisen. Es wird empfohlen, den Knick zu entwidmen, da beim Knickschutz immer wieder Defizite hinsichtlich der Eigenschaft als Biotops und der Einhaltung des Schutzstreifens bestehen. Sollte diese Entwidmung nicht erfolgen, ist bereits an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass der Satzungsgeber für die naturschutzrechtlichen Anforderungen verantwortlich ist und diese gewährleisten muss.

Für die Flächen und Pflanzungen, die künftig als Kompensationen angerechnet werden sollen, ist ein Pflegekonzept aufzustellen. In den Festsetzungen sind Pflanzgebote erfasst, diese sind im Umweltbericht mit Gehölzlisten zu unterlegen.

Es ist anzugeben, warum die Ausgleichsmaßnahme, die Gegenstand des angrenzenden, seit 2015 rechtsgültigen Bebauungsplans ist, nicht hergestellt wurde. Es ist der Verzug in der Umsetzung mit einem Aufschlag zu versehen. Angesichts der defizitären Kompensation des B-Plans 22 kommt eine „Rückrechnung“ angeblich nicht versiegelter Fläche nicht in Betracht.

Stellungnahme der untere Bodenschutzbehörde:

Aus bodenschutzbehördlicher Sicht bestehen unter Beachtung der nachgenannten Auflage grundsätzlich keine Bedenken gegen die Bauleitplanung der Gemeinde.

Auflage:

Das Areal wurde im Rahmen der Tätigkeiten eines benachbarten Baumschulbetriebes zur Pflanzenanzucht genutzt. Im Verlauf der Projektarbeiten anfallende Aushubmengen sind daher zusätzlich zu den vorgegebenen Parameterumfängen lt. Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) und Ersatzbaustoffverordnung (EBV) auf die Parameter nach EBV, Anhang 1, Tabelle 4: Organischen Stoffe hier Chlorbenzole und Folgende zu untersuchen.

Hinweise:

Innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden sich nach heutigem Kenntnisstand (Stand 07/2025) keine Altablagerungen und keine Altstandorte.

Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden (z.B. Plastikteile, Bauschutt, auffälliger Geruch oder andere Auffälligkeiten), ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde umgehend zu informieren.

Stellungnahme der untere Wasserbehörde:

Schmutzwasser: Keine Bedenken und Anregungen zum Vorhaben.

Niederschlagswasser: Meine Zustimmung wird unter Einhaltung der unten genannten Auflagen zum anliegenden Bauantrag gegeben.

Zu dem A-RW 1 Nachweis ist ein Bodengutachten bzw. ein Baugrundgutachten vorzulegen. Dem A-RW 1 Nachweis kann zugestimmt werden. Das abgeleitete Wasser (Kategorie VW2; II) muss behandelt werden und dementsprechend ist das Regenrückhaltebecken als Regenklärbecken auszugestalten. Ferner ist die ausreichende hydraulische Größe der RW-Vorflut nachzuweisen. Ebenfalls ist der WBV Obere Sorge anzuhören und die Stellungnahme der UWB vorzulegen.

1. Die im Erläuterungsbericht zum B-Plan vorgegebene GRZ von 0,6 ist unbedingt einzuhalten. Eine Erhöhung, die nach Baurecht möglich wäre, ist auszuschließen, da der Nachweis mit den angenommenen Eingangsdaten erfüllt wird.

2. Es dürfen nur Mulden und Mulden-Rigolensysteme auf den Grundstücken errichtet werden, Schacht- und Rigolenversickerungen sind auszuschließen. Um die Verdunstung zu erhöhen sind möglichst Dachbegrünungen, Seitenwandbegrünungen oder Grünflächen mit Laubbäumen vorzusehen.
3. LKW-Parkplätze und wasserbelastende Arbeitsvorgänge sind nur auf den 20 % der Flächen möglich, die an das RKB angeschlossen sind.
4. Das neue Regenrückhaltebecken ist als Regenklärbecken mit Rückhaltung auszulegen.
5. Das bereits vorhandene RKB, in welches die zusätzlichen Niederschlagsmengen eingeleitet werden, muss die zusätzlichen Mengen aufnehmen können und ist mit den neuen Mengen nachzuweisen und der UWB vorzulegen.

Stellungnahme der unteren Straßenverkehrsbehörde:

Seitens der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, da von der bisherigen Planung straßenverkehrsrechtliche Belange noch nicht berührt werden. Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzelfall- und fallbezogen erfolgen.

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes vom 07.07.2025

Wir stimmen der vorliegenden Planung unter folgenden Auflagen zu: Vor dem Beginn von Erdarbeiten muss die Planfläche durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein untersucht und vorhandene Denkmale geborgen und dokumentiert werden.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Absprache möglichst frühzeitig getroffen werden sollte, damit keine Verzögerungen im anschließenden Bauablauf entstehen. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Frau Dr. Stefanie Kloöß (Tel.: 04621 – 38728; Email: stefanie.klooss@alsh.landsh.de).

Mit der Umsetzung dieser Planung sind bedeutende Erdarbeiten zu erwarten.

Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine Stelle, von der bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Das archäologische Interessengebiet in diesem Bereich dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischen Denkmalen zu rechnen ist.

Für die überplante Fläche liegen zureichende Anhaltspunkte vor, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird. Die Fläche befindet sich im Umfeld mehrerer Objekte der Archäologischen Landesaufnahme (u.a. Grabhügel, Produktionsstätte, Brandgräberfelder, Siedlungen, Einzelbefunde und Fundstreuungen). Es liegen daher sehr deutliche Hinweise auf ein sehr hohes archäologisches Potential dieser Planfläche vor.

Archäologische Kulturdenkmale können nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sein.

Erdarbeiten an diesen Stellen bedürfen gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015 der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein.

Nach Abwägung der Belange des Verursachers mit denen des Denkmalschutzes stehen aus unserer Sicht an dieser Stelle keine Gründe des Denkmalschutzes einer Genehmigung entgegen. Sie ist daher gem. § 13 Abs. 2 DSchG SH zu erteilen.

Die Genehmigung wird mit Auflagen in Form von archäologischen Untersuchungen gem. § 13 Abs. 4 DSchG SH versehen, um die Beeinträchtigungen von Denkmalen zu minimieren. Das Denkmal kann der Nachwelt zumindest als wissenschaftlich auswertbarer Datenbestand aus Dokumentation, Funden und Proben in Sinne eines schonenden und werterhaltenen Umgangs mit Kulturgütern (gem. §1 Abs. 1 DSchG SH) und im Sinne des Dokumentationsauftrags der Denkmalpflege (gem. §1 Abs. 2 DSchG SH) erhalten bleiben.

Eine archäologische Untersuchung ist vertretbar, da die vorliegende Planung unter Einhaltung der Auflagen umgesetzt werden kann. Die Konfliktlage zwischen vorliegender Planung und zu vermutenden Kulturdenkmälern wird dadurch gelöst, dass archäologische Untersuchungen an den Stellen durchgeführt werden, an denen Denkmale zu vermuten sind.

Der Verursacher des Eingriffs hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Ergänzende E-Mail des Archäologischen Landesamtes vom 07.08.2025

Nach nochmaliger Überprüfung der Geländesituation, der Vornutzung der überplanten Flächen und anhand des Ergebnisses der archäologischen Untersuchung auf den Nachbargrundstücken kann die Planung 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Gemeinde Owschlag ohne vorangehende archäologische Untersuchungen denkmalrechtlich freigegeben werden.